

Hygieneplan der Grundschule Brögbern in Corona-Zeiten

(erstellt am 17.08.2020)

Im vorliegenden Hygieneplan „Corona“ sind die wichtigsten Eckpunkte nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für die Grundschule Brögbern geregelt. Diese Regelungen sollen dazu beitragen, ein möglichst hygienisches Umfeld für alle an der Schule Beteiligten zu schaffen.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln gemäß den Vorgaben des RKI (Robert Koch Institut) ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren.

Der Hygieneplan der Grundschule Brögbern vom 28.04.2020 wird hiermit aufgehoben.

Des Weiteren ist es wichtig, dass alle zukünftigen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden sorgfältig umgesetzt werden.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung sieht drei unterschiedliche Szenarien für den Schulstart am 27.08.2020 vor:

a) Szenario A: Eingeschränkter Regelbetrieb

(Kohortenprinzip: Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird aufgehoben; grundsätzlich ist eine Kohorte ein Schuljahrgang; Abweichungen möglich bei:

- jahrgangsübergreifendem Lernen;
- Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten
- jahrgangsübergreifende Kohorten bis max. 120 Schülerinnen und Schülern

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, müssen aber das Abstandsgebot untereinander und zu Schülerinnen und Schülern einhalten, wo immer dies möglich ist.)

b) Szenario B: Schule im Wechselmodell

(Wechsel zwischen Präsenzunterricht und „Lernen zu Hause“; Mindestabstand innerhalb der Lerngruppen von 1,5 Metern)

c) Szenario C: Quarantäne und Shutdown

(Hier kann es auch nur zur Schließung regionaler Schulen oder zur Schließung einzelner Jahrgänge oder Klassen kommen; Notbetreuung mit Hygienekonzept von Szenario B)

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch direkt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitsanzeichen (auch eines Familienmitgliedes) (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
- Bei Infekten mit ausgeprägtem Krankheitswert (Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) darf die Schule erst wieder nach 48 Stunden Symptomfreiheit besucht werden (ohne Attest), **wenn** kein wesentlicher Kontakt zu einem Covid-19 Erkrankten bekannt ist.
- Bei einem „banalen“ Infekt ist der Schulbesuch erlaubt (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie, leichter Husten)
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln....
- Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern

anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Wo es möglich ist, werden die Türen offen gehalten.

- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i.d.R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und ggf. in Quarantäne begeben. Über die Wiedenzulassung zur Schule entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.
- **Verhalten bei Auftreten von Symptomen während des Schulbetriebs:** Sollten Symptome während des Schulbetriebs auftreten, wird die entsprechende Person in einem separaten Raum isoliert, ebenso Personen aus dem gleichen Haushalt, Abholung und Hinweis auf Notwendigkeit der ärztlichen Abklärung!
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, immer wegdrehen.
- **Gründliche Händehygiene:** Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife. Hände müssen gewaschen werden z.B. nach Husten oder Niesen, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, vor und nach dem Schulsport, nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes und nach dem Toilettengang.
- **Händedesinfektion:** Händedesinfektion ist nur im Ausnahmefall und nicht als Regel zu praktizieren. Desinfektionsmittel niemals unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülern in einem Raum lassen. Das Desinfizieren der Hände ist nur sinnvoll, wenn
 - a) ein Händewaschen nicht möglich ist
 - b) nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.
- **Mund-Nasen-Schutz** ist außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen zu tragen. Im Unterricht besteht keine Maskenpflicht, auch bei Unterschreiten des Mindestabstands. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur

MNB dar. Aufgrund der Umströmung des Visiers durch Aerosole ist das tatsächliche Rückhaltevermögen sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz). Der MNB ist selbst mitzubringen und wird nicht vom Schulträger gestellt. (Stand 17.08.2020). In Szenario B soll eine MNB auch in Unterrichts- und Arbeitsräumen getragen werden.

- Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

2. Raumhygiene: Klassenräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Für einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgegeben. Zu Personen anderer Kohorten bleibt der Mindestabstand von 1,5 Meter erhalten. Für Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie andere Beschäftigte der Schule, Eltern oder Besuchern der Schule bleibt das Mindestabstandsgebot erhalten. In Szenario B gilt das Abstandsgebot auch für Schüler.

- Die Schülerinnen und Schüler sollen eine feste Sitzordnung einhalten, die der Klassenlehrer/in dokumentiert (Änderungen der Sitzordnung ist möglichst zu vermeiden)
- Dokumentation anderer Personen (z.B. Handwerker, Fachleiter,...)
- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten, beziehungsweise der Abweichungen im Ganztags- und Betreuungsangebot
- Alle Dokumentationen sind 3 Wochen aufzubewahren. Datenschutz ist zu gewährleisten.
- Auf Arbeit mit Karteikarten oder am Computer ist im Moment noch zu verzichten, da diese nach jedem Benutzen zu desinfizieren sind.
- Regelmäßiges und richtiges Lüften, damit die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw.

Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster mehrere Minuten vorzunehmen. (Wenn möglich auch während des Unterrichts, keine Kipplüftung)

- Der Trinkbrunnen kann zurzeit nicht benutzt werden.
- Getränke werden in der Schule nicht verteilt. Jeder bringt eigenes Essen und Trinken mit (Auch das Mitbringen von Bechern für Leitungswasser ist in dieser Zeit nicht angesagt)
- An wichtigen Stellen sind Hinweisschilder (Türen, Toiletten....) angebracht
- Auf allen Fluren und Treppenhäusern wird auf der rechten Seite an der Wand gegangen. Dieses Rechtsgebot ist durch Flatterband markiert.

3. Hygiene im Sanitärbereich

Sowohl an den Waschbecken in den Klassenräumen sowie in den Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die Toilettenräume im oberen Flur bei den 1. Klassen werden von den Grundschulern genutzt, die Außentoiletten stehen den Carl-Orff-Schülern zur Verfügung. Da durch die Enge des Toilettenraumes ein Abstandhalten nicht möglich ist, zeigt ein Kartenablesesystem vor den Toiletten an, ob diese gerade frei ist. Markierungen auf dem Boden weisen auf die Abstandsregel beim Warten hin.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu überprüfen.

4. Infektionsschutz in den Pausen

Auch außerhalb der Unterrichtsräume, zu Beginn der Schulzeit und in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander halten.

Die Kinder der 3. Klassen betreten und verlassen das Schulgebäude durch die Türen auf der Hofseite. Die Kinder der 4. Klassen benutzen die Tür am Soccerfeld. Erstklässler kommen durch die Tür beim Trinkbrunnen, die 2.-Klässler nutzen den Eingang am Spielplatz.

Die Lehrpersonen empfangen die Schüler und Schülerinnen an dem jeweiligen Eingang und achten darauf, dass diese direkt den Klassenraum aufsuchen.

Der Schulhof wird räumlich in Bereiche eingeteilt, in denen die einzelnen Kohorten ihre Pausen verbringen. Die Pausen sollen, soweit die Witterung es zulässt, außerhalb des Schulgebäudes erfolgen. Der Kontakt zu Mitgliedern anderer Kohorten ist untersagt.

Der Spielgeräteschuppen bleibt bis auf weiteres geschlossen, da hier weder Abstand bei der Ausleihe gehalten werden kann noch die Handgriffe der Geräte nach jedem Benutzen desinfiziert werden können. Spielgeräte von Zuhause dürfen mitgebracht werden.

5. Speiseneinnahme

Die Einnahme des Mittagessens erfolgt in zwei Gruppen. Um 12.30 Uhr essen die Klassen 1 und 2; nach der Reinigung der Tische und dem Eindecken folgen die Klassen 3 und 4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen während der Arbeit einen MNB. Die Essenseinnahme muss dokumentiert werden.

6. Spezielle Regelungen zum Unterricht

Eine Kohorte umfasst maximal 2 Jahrgänge. Obwohl die Kontakte so gering wie möglich gehalten werden sollen, besteht eine Kohorte aus den Jahrgängen 1 und 2, die andere aus den Jahrgängen 3 und 4. Daher sind alle Angebote der Offenen Ganztagschule diesem Prinzip unterworfen. An den AG-Angeboten nehmen entweder Kinder der 1. und 2. Klasse teil oder Kinder der 3. und 4. Klasse. Die Mittagessenseinnahme findet somit in zwei Gruppen (Kohorten) statt, die AG „Freies Spiel“ ist auch in zwei Kohorten geteilt. In Szenario B findet kein Mittagessen und kein Nachmit-

tagsangebot statt.

6.1. Infektionsschutz im Sportunterricht (Rahmenhygieneplan S. 24/25 für Szenario B)

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Sportunterricht findet im Klassenverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorte statt. Sportarten, die physischen Kontakt betonen oder erfordern, wie Paar- oder Gruppentanz, Partnerakrobatik, bleiben untersagt. (Für Szenario B gilt: Mindestabstand von 2,00 Metern, kein Kontakt zu anderen Sporttreibenden, Übungen zu zweit nur mit Abstand, keine körperlichen Hilfestellungen, hochintensive Ausdauerbelastungen möglichst vermeiden, z.B. Zirkeltraining)
Wenn möglich soll der Schulsport unter freiem Himmel stattfinden. Beim Unterricht in der Halle ist auf größtmögliche Belüftung zu achten.

6.2. Infektionsschutz im Musikunterricht

Chorsingen und dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung des Mindestabstands von 2,00 Metern erlaubt.

7. Weitere Regelungen

- Der Zutritt für Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken (Elternabende, sonst. Veranstaltungen). Kontaktdaten sind zu dokumentieren.
- Informationen über Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind telefonisch mitzuteilen
- Begleitung der Schülerinnen und Schüler, sowie das Bringen und Abholen ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich untersagt.

- Kinder, die mit dem „Elterntaxi“ fahren, tragen auf dem Weg vom und zum Elterntaxi einen MNB.
- Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, aber auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Beschäftigte, die zu einer Risikogruppe gehören, können im Szenario A wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden, überprüfen aber für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen ein Verbleiben im „Homeoffice“ erfordert.
- Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen haben in Szenario A wieder am Präsenzunterricht teilzunehmen. Das Fernbleiben ist nur mit ärztlicher Bescheinigung möglich.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.
- Während der „Coronazeit“ wird auf das Wechseln des Schuhwerks (Hausschuhe, Draußenschuhe) verzichtet.

8. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus sowohl bei einem Schüler als auch bei einem Familienmitglied ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Corona-Meldeverordnung i.V.m. §8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Unter den Voraussetzungen des §28 Absatz 1 und 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) oder Teile davon schließen.